Stadt Geisenfeld

Gebührensatzung für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Stadt Geisenfeld (BestGS)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Geisenfeld folgende Satzung:

§ 1
Gebührentatbestand und Gebührenarten

(1) Die Stadt Geisenfeld erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
b) Bestattungsgebühren (§ 5)
c) Leichenhausgebühr (§ 6)
d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesondert Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 14 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Erbringt die Stadt Geisenfeld eine Leistung, die gleichzeitig mehrere Verstorbene betrifft, so werden die Gebühren nach dieser Satzung grundsätzlich für jeden Verstorbenen erhoben. Die Gebühren sind jedoch angemessen zu mindern, wenn sich der Aufwand durch die zeitgleiche Leistung nicht nur geringfügig verringert. Dabei sind das Ausmaß der Benutzung und der gemeindliche Aufwand als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

(3) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühren

(1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an Grabstätten werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

		Laufzeit	Gebühr/Laufzeit
1	Großgräber	15	1.400,00 €
2	Familiengrab mit Rasenvorplatz	15	860,00 €
3	Familiengrab ohne Rasenvorplatz	15	600,00 €
4	Einzelgrab	10	300,00 €
5	Kindergrab	10	100,00 €
6	Urnengrab	15	400,00 €
7	Stelengrab	15	400,00 €
8	Rasengrab	15	400,00 €
9	Urnengrab mit Einfassung	15	450,00 €

(2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängert, so wird für die Verlängerung die Gebühr nach Absatz 1 anteilig pro Jahr erhoben.

(3) Soweit von der Stadt Geisenfeld bereits Fundamente an Gräbern hergestellt wurden, ist bei Erwerb der Grabstätte eine Fundamentgebühr in Höhe von 150,00 € zu entrichten.

(4) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu.

Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 5
Bestattungsgebühren

Die Stadt Geisenfeld hat ihre hoheitlichen Aufgaben im Bestattungswesen vertraglich auf ein Bestattungsunternehmen übertragen. Arbeiten bei Bestattungen werden nach diesem Vertrag mit der Stadt Geisenfeld abgerechnet und den Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Inhalte des Vertrages, insbesondere die tariflichen Bestimmungen, sind bei der Friedhofsverwaltung einzusehen.

§ 6
Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Verbringung und Aufbewahrung im Leichenhaus gleich ob Sarg oder Urne beträgt je Fall 200,00 €.

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 15 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird eine Gebühr von zwei Prozent der am Tage des Umschreibungsantrags gültigen Grabplatzgebühr erhoben.

(2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

(3) Für eine Ausnahmegenehmigung für ein Grabdenkmal wird eine Gebühr von 80,00 € erhoben.

(4) Für die Ausfertigung einer Graburkunde oder einer Ersatzurkunde werden jeweils eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

(5) Für den Friedhofsdienst (Pflege, Instandhaltung, Müllabfuhr usw.) werden pro Jahr Gebühren in Höhe von 10,00 € erhoben. Diese Gebühr wird zusammen mit der Grabplatzgebühr für die Dauer der Laufzeit in einem Betrag erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

STADT GEISENFELD
Geisenfeld, 19.06.2017

Christian Staudter
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte im Pfaffenhofener Kurier am 22. Juni 2017 und durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld.

Geisenfeld, 29.06.2017

Christian Staudter
1. Bürgermeister